

BMF - I/8 (I/8)

An

Gruppe I/C - IT Steuer und Zoll

Abteilung IV/11 - Abgabenverfahrens- und Exekutionsrecht

Zentrale Services

Finanzamt Österreich

Finanzamt für Großbetriebe

Amt für Betrugsbekämpfung

Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Bundesfinanzgericht

Geschäftszahl: 2026-0.796.682

23. September 2026

Erweiterung Vollmachtsupload FinanzOnline

Dieser Erlass regelt die Bearbeitung des Vollmachtsuploads für BuchhalterInnen, PersonalverrechnerInnen, gemeinnützige Bauvereinigungen und ImmobilienverwalterInnen.

Analog der Beziehungsanmerkung für Erwachsenenvertreter/innen und Vorsorgebevollmächtigte werden weitere Vertretergruppen in FinanzOnline zum Vollmachtsupload hinzugefügt.

Die Funktion ermöglicht es, nach Übermittlung der entsprechenden Unterlagen als Vertreter/in, im Rahmen ihres Berufsrechtes, für die zu vertretende Person in FinanzOnline tätig zu werden. Für die Übermittlung der Unterlagen steht eine entsprechende Funktion in FinanzOnline zur Verfügung (zu finden unter "Weitere Services/Anträge/Vertretungsbeziehung verwalten" - im Reiter "Vertretungsart" ist dann die entsprechende Form Vertretung auszuwählen). Nach erfolgter Übermittlung der Vollmacht und Prüfung durch eine/n Sachbearbeiter/in der GDAN-Liste erfolgt eine Anmerkung in der GDV bzw. wird die entsprechende Beziehung hergestellt.

Das betrifft sowohl elektronische Vollmachtsurkunden im Original als PDF-Dokument, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Vollmachtgebers versehen sind, als auch

elektronische Abbildungen (Scans als PDF-Dokument – nicht aber Scans oder Fotos in einem anderen Dateiformat) einer händisch unterfertigten Papier-Vollmachtsurkunde.

Die neue Funktion steht für folgende Berufsgruppen bzw. Einrichtungen ab 7.10.2026 zu Verfügung.

- Personalverrechner/innen
- Buchhalter/innen
- Gemeinnützige Bauvereinigungen
- Immobilienverwalter/innen
- Genossenschaftsrevisionsverbände

Die Eintragungen sind zeitnah vorzunehmen.

Die Übermittlung von Listen der vertretenen Personen entfällt damit, ebenso werden die Formulare GBH 1 bzw. PV 1 aus dem Bestand genommen.

Bundesministerium für Finanzen, 23. September 2026